

SATZUNG

des

Tennisclub Rot - Weiß
Bayreuth e.V. 1926

- § 1 — Name, Sitz, Farben
- § 2 — Zweck
- § 3 — Erwerb der Mitgliedschaft
- § 4 — Ehrenmitgliedschaft und Ehrenvorstandschaft¹
- § 5 — Einteilung der Mitglieder
- § 5a --- Beiträge²
- § 6 — Rechte der Mitglieder
- § 7 — Pflichten der Mitglieder
- § 8 — Erlöschen der Mitgliedschaft
- § 9 — Organe des Clubs
- § 10 — Vorstandschaft
- § 11 — Mitgliederversammlung
- § 12 — Ausschüsse
- § 13 — Rechnungsprüfer
- § 14 — (weggefallen) ³
- § 15 — Erstattung von Auslagen
- § 16 — Auflösung des Clubs
- § 17 — Inkrafttreten der Satzung

§ 1

- (1) Der Name des Clubs ist „Tennisclub Rot-Weiß“ Bayreuth e.V. 1926. Er wurde am 27. Juli 1926 gegründet.
- (2) Der Sitz des Clubs ist Bayreuth; seine Farben sind rot-weiß. Er ist im Vereinregister des Amtsgerichtes Bayreuth eingetragen und Mitglied des Bayerischen Landessportverbandes.

§ 2

- (1) Zweck des Tennisclubs ist die Pflege des Sports, in Sonderheit des Tennissportes. Die Erweiterung auf andere Sportarten bedarf der Zustimmung einer Mitgliederversammlung mit mindestens 2/4 Mehrheit.
- (2) Der Club verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung.
- (3) Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

¹ Geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 19.03.2008

² Eingefügt durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 24.02.2010

³ Geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 19.03.2008

§ 3

- (1) Die Mitgliedschaft wird erworben durch Genehmigung eines schriftlichen Aufnahmegesuches, das bei Minderjährigen auch vom gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben ist. Die Genehmigung erfolgt durch die Vorstandschaft.
- (2) Bei Ablehnung eines Aufnahmegesuches, die dem Antragsteller ohne Angaben von Gründen mitgeteilt wird, steht dem Antragsteller das Recht zu, durch ein Clubmitglied seinen Antrag in einer Vorstandssitzung nochmals vorbringen zu lassen. Die erneute Entscheidung durch die Vorstandschaft erfolgt in Abwesenheit des den Antrag befürwortenden Clubmitgliedes und ist endgültig.

§ 4

- (1) Die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft kann nur auf Vorschlag der Vorstandschaft in einer Mitgliederversammlung mit 3/4 Stimmenmehrheit beschlossen werden. Auf Verlangen erfolgt die Abstimmung geheim. Das Ehrenmitglied ist von der Verpflichtung zur Beitragszahlung befreit.
- (2) Die Verleihung der Ehrenvorstandschaft kann nur auf Vorschlag der Vorstandschaft in einer Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Stimmenmehrheit beschlossen werden. Auf Verlangen erfolgt die Abstimmung geheim. Der Ehrenvorstand hat das Recht, beratend an den Vorstandssitzungen teilzunehmen.⁴

§ 5

- (1) Alle volljährigen Mitglieder sind ordentliche Mitglieder.
- (2) Volljährige Mitglieder, die sich nicht aktiv am Tennissport beteiligen, sind unterstützende Mitglieder, wenn sie den Club durch Zahlung der in der Beitragsordnung vorgesehenen Beträge fördern.

⁴ Geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 19.03.2008

- (3) Wer aktiv den Tennissport betreibt und zum Jahresbeginn noch nicht volljährig ist, ist jugendliches Mitglied.

§ 5 a⁵

(1.) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Dieses sind die regelmäßigen Beiträge (Jahresbeitrag), die Aufnahmegebühren sowie erforderlichenfalls außerordentliche Beiträge (Umlagen) und die Gebühren für Trainer, Platz- und Hallenplatzbenutzung.

(2.) Die Höhe und die Fälligkeit des Jahresbeitrags sowie die Einführung einer Aufnahmegebühr und deren Höhe werden in einer von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beitragsordnung festgesetzt. Anfall und Höhe der Trainer-, Platz- und Hallenplatzbenutzungsgebühren beschließt der Vorstand.

(3.) Über die Notwendigkeit und Höhe von Umlagen entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 6

- (1) Sämtliche Mitglieder haben das Recht an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Alle volljährigen Mitglieder besitzen Stimmrecht, sowie das aktive und passive Wahlrecht.
- (2) Die Benutzung der Plätze und der Einrichtungen des Clubs, sowie die Teilnahme an den Veranstaltungen des Clubs, ist allen Mitgliedern im Rahmen der von der Vorstandschaft zu beschließenden Spiel-, Platz- und Hausordnung gestattet.

§ 7

Die Mitglieder sind zur Einhaltung der Platz-, Spiel-, Haus- und Beitragsordnung verpflichtet, desgleichen zur Wahrung des Ansehens des Clubs nach außen.

⁵ Eingefügt durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 24.02.2010

§ 8

(1) Die Mitgliedschaft erlischt

- a) durch Tod

- b) durch Austritt. Der Austritt kann nur zum Jahresende durch schriftliche Erklärung erfolgen, die bis zum 31. 12. bei der Vorstandschaft eingegangen sein muss. In begründeten Fällen kann die Vorstandschaft eine abweichende Regelung beschließen. Bei Minderjährigen kann die Austrittserklärung nur durch den gesetzlichen Vertreter erfolgen.

- c) durch Ausschluss. Ausgeschlossen werden kann
 1. wer in gröblicher Weise gegen die Satzung verstößt,
 2. wer in gröblicher Weise den Interessen des Clubs zuwiderhandelt, oder
 3. wer mit seinen Beitragsverpflichtungen trotz Mahnung in Rückstand ist.

(2) Das Ausschließungsverfahren beginnt durch eine entsprechende schriftliche Mitteilung der Vorstandschaft an das betroffene Mitglied, verbunden mit der Aufforderung, schriftlich innerhalb einer gesetzten angemessenen Frist gegenüber der Vorstandschaft Stellung zu nehmen. Während der Dauer des Ausschließungsverfahrens kann die Vorstandschaft Rechte des betroffenen Mitgliedes einschränken. Nach Ablauf der Frist entscheidet die Vorstandschaft über den Ausschluss. Vor der Beschlussfassung in der Vorstandschaft hat das betroffene Mitglied das Recht auf mündliche Anhörung. Der Beschluss der Vorstandschaft ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen; ein Ausschließungsbeschluss ist zu begründen.

(3) (weggefallen)⁶

§ 9

⁶ Geändert durch Beschluß der Mitgliederversammlung vom 19.03.2008

Organe des Clubs sind:

- a) die Vorstandschaft
- b) die Mitgliederversammlung.

§ 10

(1) Die Vorstandschaft besteht aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden
- c) sowie 7 weiteren Vorstandsmitgliedern, die für die in Ziff. (2) genannten Aufgaben zu wählen sind.⁷

(2) Die Aufgaben sind:⁸

- a) Verwaltung der Clubfinanzen,
- b) Abwicklung des gesamten Sportbetriebes,
- c) Unterhaltung der Clubanlage,
- d) Gestaltung des Clublebens,
- e) Öffentlichkeitsarbeit.
- f) Jugendarbeit und
- g) Marketing und Sponsoring

(3) Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende. Beide sind je allein vertretungsberechtigt. Dem Verein gegenüber wird bestimmt, dass der 2. Vorsitzende von seiner Vertretungsbefugnis nur bei Verhinderung des

⁷ Geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 19.03.2008

⁸ Geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 19.03.2008

1. Vorsitzenden Gebrauch machen darf. Nach außen hin ist ein Nachweis der Verhinderung des 1. Vorsitzenden nicht erforderlich.
- (4) Die Wahl der Vorstandschaft erfolgt in einer ordentlichen Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren. Sie bleibt jedoch solange im Amt, bis eine neue Vorstandschaft gewählt ist.
- (5) Tritt die gesamte Vorstandschaft vor Ablauf der Amtszeit zurück, so hat sie binnen eines Monats eine ordentliche Mitgliederversammlung zur Wahl einer neuen Vorstandschaft einzuberufen und bis dahin die Vereinsgeschäfte kommissarisch fortzuführen.
- (6) Beim Ausscheiden des 1. Vorsitzenden oder des 2. Vorsitzenden ist in einer ordentlichen Mitgliederversammlung die Vorstandschaft zu ergänzen. Beim Ausscheiden anderer Vorstandsmitglieder ist die Vorstandschaft berechtigt, bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung eine Ergänzung vorzunehmen.
- (7) Zu Beginn ihrer Amtszeit gibt sich die Vorstandschaft eine Geschäftsordnung.
- Die Vorstandschaft entscheidet, soweit die Satzung nichts anderes vorsieht, mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Abstimmungen erfolgen in allen Fällen durch Handzeichen. Die Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Vorstandsmitglieder, darunter dem 1. oder 2. Vorsitzenden ist stets erforderlich.
- (8) Wahlvorschläge für Vorstandsmitglieder sind mindestens 5 Tage vor der Mitgliederversammlung dem Vorsitzenden schriftlich mitzuteilen, müssen von mindestens 10 Mitgliedern unterzeichnet sein und eine personelle Aufgabenzuordnung im Sinne des §10(2) beinhalten. Wahlvorschläge, die diesen Voraussetzungen nicht entsprechen, sind zuzulassen, wenn die Mitgliederversammlung dies mit einer Mehrheit von 3/4 der Stimmen beschließt.

§ 11

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens zweimal innerhalb der §10(5) genannten zweijährigen Amtszeit ei-

ner Vorstandschaft einzuberufen.

(2) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Entgegennahme der Jahresberichte des 1. Vorsitzenden, der für die Clubfinanzen und den Sportbetrieb zuständigen Vorstandsmitglieder und der Rechnungsprüfer, sowie des Voranschlages für das neue Jahr.
- b) Entlastung der Vorstandschaft,
- c) Wahl eines Wahlleiters und 2er Beisitzer für die Wahl der Vorstandschaft,
- d) Wahl der Vorstandschaft,
- e) Wahl zweier Rechnungsprüfer (vgl. § 13)
- f) Genehmigung des Haushaltsvoranschlages und Änderungen der Beitragsordnung,
- g) Erledigung von Anträgen.

(2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind innerhalb von 21 Tagen abzuhalten,

- a) auf Beschluss der Vorstandschaft,
- b) auf schriftlichen Antrag von 20 volljährigen Clubmitgliedern unter Angabe des Grundes.

(3) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist 14 Tage vorher in Textform unter Angabe der Tagesordnung vom Vorstand einzuberufen. Eine Einladung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn sie an die letzte vom Mitglied dem Verein in Textform bekannt gegebene Adresse (Postanschrift, Faxanschluss, E-Mailadresse) gerichtet ist. Bei außerordentlichen Mitgliederversammlungen beträgt die Frist 10 Tage.⁹

⁹ Geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 24.02.2010

- (4) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand in Textform beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. In der Mitgliederversammlung können keine Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung mehr gestellt werden.¹⁰
- (5) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 15 stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Zu einer Satzungsänderung ist die Anwesenheit von 30 stimmberechtigten Mitgliedern erforderlich. Über die Mitgliederversammlung und die in ihr gefassten Beschlüsse ist ein schriftliches Protokoll anzufertigen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.
- (6) Die Mitgliederversammlung entscheidet, soweit die Satzung nichts anders vorsieht, mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Bei einer Satzungsänderung ist eine Mehrheit von 3/4 der Stimmen erforderlich. Zur Auflösung des Clubs ist eine Mehrheit von 3/4 aller stimmberechtigten Clubmitglieder zum Zeitpunkt der Abstimmung erforderlich.
- (7) Die Abstimmungen erfolgen in allen Fällen, von § 11(2) c) abgesehen, durch Handzeichen.
- (8) Die Vorstandschaft ist einzeln zu wählen. Auf Verlangen erfolgt die Abstimmung geheim.

§ 12

Die Vorstandschaft ist berechtigt, zur Erfüllung bestimmter Aufgaben, Ausschüsse einzusetzen. Sie sind weder Organe des Clubs, noch können sie den Club vertreten oder verpflichten.

¹⁰ Geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 24.02.2010

§ 13

Die beiden Rechnungsprüfer werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung für das folgende Haushaltsjahr bestellt. Ihnen obliegt die Überprüfung der Finanzen des Clubs an Hand der Unterlagen, die ihnen spätestens 8 Tage vor der ordentlichen Mitgliederversammlung zur Einsicht zur Verfügung gestellt werden müssen, und die Erstattung eines schriftlichen Prüfungsberichtes in der Mitgliederversammlung. Sollten die Rechnungsprüfer zu keiner Übereinstimmung gelangen, so werden der Mitgliederversammlung getrennte Berichte vorgelegt.

§ 14

(weggefallen)¹¹

§ 15

- (1.) Die Tätigkeit aller Mitglieder ist ehrenamtlich.
- (2.) Die mit einem Ehrenamt Betrauten haben nur Ersatzansprüche auf tatsächlich erfolgte Auslagen. Bei Bedarf kann aber im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten eine Aufwandsentschädigung gemäß § 3 Nr. 26 a EstG oder dessen Nachfolgeregelungen beschlossen werden. Zuständig ist der Vorstand.¹²
- (3.) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 16¹³

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins

- (1) an den Bayerischen Landessportverband, der es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Lehnt dieser die Annahme ab,

¹¹ Geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 19.03.2008

¹² Geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 24.02.2010

¹³ Geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 24.02.2010

(2) an die Stadt Bayreuth zur Förderung des Breitensports.

§ 17

- (1) Diese Satzung tritt mit der Zustimmung der Mitgliederversammlung in Kraft. Vom gleichen Zeitpunkt an tritt die Satzung vom 2. Dezember 1955 mit ihren Änderungen vom 16. Januar 1964 außer Kraft.
- (2) Die Änderungen treten mit Zustimmung der Mitgliederversammlung vom 19.03.2008 in Kraft
- (3) Die Änderungen treten mit Zustimmung der Mitgliederversammlung vom 24.02.2010 in Kraft